

**Erste Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der
ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den
Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 23.12.2017**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW.S.528/SGV.NRW.20160), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Anpassung des PolizeiG und des OrdnungsbehördenG vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom _____ für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 23.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. in § 4 Abs. 4 S.2 wird das Wort „Reinigungsmaterialien“ durch das Wort „Hundekotbeutel“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 lit. c) erhält die folgende Fassung: „gegen die Vorschriften in § 4 über das Ausführen von Tieren oder die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Tiere bzw. zum Mitführen von geeigneten Hundekotbeuteln verstößt,“

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.